

## 1. Das sozialistische Strafrecht schützt und festigt das ökonomische System des Sozialismus der DDR

---

Wie das sozialistische Strafrecht im ganzen als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems der DDR dem Schutz und der Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse dient, so erfüllt es diese Aufgabe im besonderen gegenüber der sozialistischen Ökonomie als fester Basis der weiteren Entwicklung unserer Republik. Diese Aufgabe wird - direkt oder vermittelt - mit allen Normen des sozialistischen Strafrechts verwirklicht. Eine besondere Rolle spielen jedoch die im folgenden zu behandelnden Tatbestände des 2. Abschnittes des 5\* Kapitels des Besonderen Teils des StGB. In ihnen spiegelt sich das grundsätzliche Verhältnis von Strafrecht und Ökonomie, die Rolle des Wirtschaftsrechts heute in besonderer Weise wider« Man muß jedoch immer im Auge haben, daß auch andere Tatbestände eine wichtige Rolle beim Schutz des ökonomischen Systems des Sozialismus spielen, so insbesondere die §§97,98; 103,104 unter den Staatsverbrechen, die Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums (§ 157 ff\*), die Normen des 7. Kap. (Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit) sowie auch einige Normen des 8. Kap. (Straftaten gegen die staatliche Ordnung), insbesondere Urkundsdelikte und §§ 245 bis 248 und auch die des 9. Kap. (Militärstraftaten), besonders §§ 273 - 275. Die wesentlichen Abgrenzungsprobleme werden im folgenden Abschnitt dieses Lehrmaterials behandelt. ^

Die Ihnen bereits geläufigen Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts, insbesondere die der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 und § 5 StGB), gelten mit aller Konsequenz auch für das Wirtschafts-

---

1) In diesem Zusammenhänge ist auch darauf hinzuweisen, daß es eine Reihe spezieller gesetzlicher Bestimmungen gibt, die ihre Spezifik nach enge einheitliche Beziehungen zum sozialistischen Wirtschaftsstrafrecht besitzen und beachtet werden müssen. Sie sind im "Anpassungsgesetz" vom 11. Juni 1968, GB1.I, Nr. 11 vom 14. 6. 1968, S. 242 ff. enthalten.